

**Dienstvereinbarung zur Neueinstellung oder Aufstockung
vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal
gemäß § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

**zwischen dem Gesamtpersonalrat
des Universitätsklinikums Heidelberg**

und dem

Universitätsklinikum Heidelberg

§ 1 Vereinbarungszweck

- (1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhausträger und die Sozialleistungsträger) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2016 einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,15 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zur Finanzierung der bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zusätzlich entstehenden Personalkosten (Zusatzbetrag) gemäß § 4 Abs. 8 KHEntgG. Finanziert werden 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten.
- (2) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Krankenpflegegesetz (ausgebildetes Pflegepersonal).

**§ 2 Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von
ausgebildetem Pflegepersonal**

Die Stellenbesetzung des ausgebildeten Pflegepersonals wird im Vergleich zum Personalbestand am 1. Januar 2015 im Durchschnitt des Jahres 2016 um

14,31 Vollkräfte (VK)

erhöht.

§ 3 Widerruf der Vereinbarung

Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2016 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich das Krankenhaus den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

§ 4 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2016.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Heidelberg, den 20. Juni 2016


.....
H. Beck Hofele, 1. stellv.
Gesamtpersonalratsvorsitzender
Universitätsklinikum Heidelberg


.....
I. Gürkan
Kaufmännische Direktorin
Universitätsklinikum Heidelberg


.....
E. Reisch
Pflegedirektor
Universitätsklinikum Heidelberg